



Genehmigungsverfahren, Landschaftsschutzgebiet, Befreiung
OVG Münster, Beschluss vom 8. November 2017 – 8 A 2454/14

Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz.

**Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig ist.
(redaktionelle Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Im vorliegenden Fall hatte das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster über einen Antrag auf Zulassung zur Berufung zu entscheiden. Der Kläger wollte in erster Instanz ohne Erfolg die zuständige Genehmigungsbehörde zur Erteilung eines Vorbescheids verpflichtet wissen. Die Fläche, auf welcher er die Errichtung der Anlagen plante, liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Innerhalb dieses Gebiets ist die Errichtung von baulichen Anlagen nach Maßgabe von § 26 BNatSchG grundsätzlich verboten. Der Kläger machte jedoch geltend, einen Anspruch auf Erteilung einer Befreiung vom Bauverbot gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zu haben.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Münster wies den Antrag zurück. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Erteilung der begehrten Befreiung und damit auch keinen Anspruch auf Erteilung des Vorbescheids.

Eine Befreiung setze eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen sei, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stelle ein besonderes öffentliches Interesse i.S.d. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere sei es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt sei es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetze, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig sei. Im vorliegenden Fall stelle sich die Landschaft am geplanten Standort jedoch als besonders schutzwürdig dar, sodass der Windenergie kein Vorrang gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes zukomme.

Auch die Tatsache, dass innerhalb des Gemeindegebiets der Beigeladenen 47 Prozent der Gesamtfläche unter Natur- und Landschaftsschutz stehen, rechtfertige es nicht, an besonders schutzwürdigen Standorten eine Befreiung vom Bauverbot zu erteilen.

Fazit

Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte zur Befreiung von Bauverboten in Landschaftsschutzgebieten zugunsten der Windenergie ist uneinheitlich. Zunächst hatte sich das OVG Lüneburg gegen die Möglichkeit einer Befreiung zugunsten der Windenergienutzung ausgesprochen, solange sich diese

nicht aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung selbst ergebe.¹ Das OVG Münster wiederum vertritt die Auffassung, dass die Erteilung der Befreiung nicht bereits deshalb ausscheide, weil der Landschaftsplan selbst eine Ausnahme für Vorhaben der Windenergie nicht vorsieht. Vielmehr handele es sich bei der Windenergienutzung um einen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlichen atypischen Fall. Zudem könnten die Ausbauziele für erneuerbare Energien nur erreicht werden, wenn auch Standorte innerhalb von Landschaftsschutzgebieten nicht kategorisch ausgeschlossen würden.²

An diese grundsätzliche Möglichkeit der Befreiung von Bauverboten in Landschaftsschutzgebieten knüpft das OVG Münster mit diesem Beschluss an. Gleichzeitig wird die bisherige Rechtsprechung relativiert, indem das Gericht davon ausgeht, dass sich die Windenergie nur in „besonderen Einzelfällen“ durchsetzen könne. Griffige Kriterien für das Vorliegen eines solchen Einzelfalls lassen sich der Entscheidung allerdings nur schwer entnehmen; maßgeblich erscheint vielmehr der Eindruck vor Ort. Die Größe des Schutzgebiets soll nach dieser Entscheidung nicht mehr als Argument für eine Befreiung angeführt werden können.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenpflichtig im Internet abgerufen werden.

¹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 16. September 2016 – 12 LA 145/15 (auch in dieser Sammlung besprochen).

² OVG Münster, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16 (auch in dieser Sammlung besprochen); OVG Münster, Beschluss vom 27. Oktober 2017 – 8 A 2351/14.